

Compliance & Finance

Dezember 2017/Januar 2018

Die Zeitschrift für Compliance-Verantwortliche in Banken und Versicherungen



Hyrma/iStock/Thinkstock

Inhalt

Aufmacher



Thomas Fedra

2

Compliance Forum legt Fokus auf Daten

Beim Compliance Forum zur 20. Euro Finance Week traf sich das Who-is-Who der Compliance-Experten aus der Finanzbranche.

Praxis



Thomas Fedra

3

Know-Your-Customer und 3rd-Party-Due-Diligence halten die Finanzbranche auf Trab

Die Überprüfung von Geschäftspartnern und Kunden ist nicht nur eine regulatorische Last, sondern eben auch Teil des Geschäfts.

Recht



LEBVI

5

Die neuen EBA-Leitlinien zur Internen Governance

Die Europäische Bankenaufsicht (EBA) hat die Leitlinien zur Internen Governance aus dem Jahr 2011 überarbeitet und die finalen Guidelines am 26. September 2017 veröffentlicht. In unserem Interview beschreibt Hartmut T. Renz deren wesentliche Auswirkungen auf die Kreditwirtschaft.

News

Der Einfluss von Standardisierung und Regulierung auf Finanzinstitute

„In fast allen Bereichen des Finanzwesens greift internationale Regulierung kräftig ein“, sagte anlässlich des „Law in Finance-Summit“, Mitte November, Thorsten Höche, Chefjustiziar und Mitglied der Geschäftsführung, Bereich Recht, Bundesverband deutscher Banken e.V., vor Juristen aus der Finanzbranche. Der EU-Gesetzgeber schwenke zunehmend von Richtlinie auf Verordnung um. Die Harmonisierung nehme also zu, denn Verordnungen sind unmittelbar geltendes Recht. Unklare und widersprüchliche Regelungen seien dabei keine Seltenheit. „Daran ist die Finanzbranche nicht unbeteiligt. Jeder versucht für seine Klientel auf die Regelungen einzuwirken. Das macht das Ergebnis nicht immer klarer“, beschrieb Höche. Hinzu komme, dass Regulierung häufig „anlassbezogen“ ist und „hard cases make bad law“, so Höche. Als Beispiel nannte er das Steuerumgehungs-bekämpfungsgesetz, das als Reaktion auf die Panama Papers entstand. Für Höche ist es „das Allerletzte, was mir in den letzten Jahren begegnet ist – vor allem was das Kunden-Onboarding angeht“. Er riet dazu, mit Selbstregulierung der staatlichen Regulierung zuvor zu kommen. Doch seit der Finanzkrise gebe es einen fortlaufenden Trend der Überdeckung des Zivilrechts durch Aufsichtsrecht.

chk

Veranstaltungen

16.02.2018 | Winterthur |
2. DACH-Compliance-Tagung

22.-23.02.2018 | Berlin |
HAARMANN Steuerkonferenz

06.06.2018 | Frankfurt |
Deutsche Compliance Konferenz 2018

Kapitalanlagerecht



Jetzt bestellen!

Frankfurter Kommentar zum Kapitalanlagerecht, Bd. 1 – KAGB

2016, Frankfurter Kommentar, 5.059 Seiten in 2 Teilbänden, Geb., ISBN: 978-3-8005-1570-7

€ 529,-

R&W
Fachmedien Recht und Wirtschaft

Compliance Forum legt Fokus auf Daten

Das Compliance Forum zur 20. Euro Finance Week am 14. November hielt jede Menge Praxistipps für Compliance-Verantwortliche der Finanzbranche bereit. KYC, Kundendaten und Digitalisierung waren die Kernthemen, zu denen sich das Who-is-Who der Compliance-Experten austauschte.



Fotos: Thomas Fedra

Hartmut T. Renz, LBBW (li.), Mag. DDR. Peter-Paul Prebil, Erste Group Bank AG (zweiter von re.) und Oliver Engelbrecht, Bearing Point (re.), diskutierten mit Moderator Prof. Dr. Martin Schulz über die Digitalisierung von Compliance Prozessen.

Stefan Niermann, ehemals Commerzbank AG, ist überzeugt, dass das Thema Kundendaten überall in der Compliance von Bedeutung ist.



Tobias Spanka, Bureau van Dijk, beschrieb die Komplexität von Beteiligungsstrukturen.



Peter Schaar, EAID, verdeutlichte, dass die Verantwortung für den Datenschutz am Ende bei der Unternehmensleitung liegt.



Stefan Wieland stellte klar, dass die Opel Bank GmbH Datenschutz im Sinne ihrer Kunden betreibt.



Marc Oliver Schmidt, Schaeffler Group (li.), und Kai Jodlauk, Bank of China Frankfurt Branch, benannten Auswahlkriterien für externe Datenanbieter.



Kai-Hendrik Friese, DZ Bank AG, betonte die gesellschaftspolitische Verpflichtung der Banken.



Ralf Heim, Fincite GmbH, hält die Architektur vieler IT-Systeme für nicht mit den Datenschutzanforderungen kompatibel.

Know-Your-Customer und 3rd-Party-Due-Diligence halten die Finanzbranche auf Trab

Die Überprüfung von Geschäftspartnern und Kunden bindet in den Finanzinstituten einen wesentlichen Teil der Compliance-Kapazitäten. Die Diskussion hierzu anlässlich des Compliance Forums am 14. November in Frankfurt zeigte jedoch schnell, dass die erforderliche Datenerhebung nicht nur eine regulatorische Last, sondern eben auch Teil des Geschäfts ist.



Komplexität fordert die Finanzbranche heraus: Um die Beteiligungsstrukturen eines Unternehmens darzustellen, müssen manchmal mehrere Meter klein bedrucktes Papier herhalten, wie Tobias Spanka von Bureau van Dijk eindrucksvoll zeigte.

Heute sind wir als Banken viel mehr auch in einer gesellschaftspolitischen Verpflichtung. Wir können nicht sagen: Hauptsache Geschäft, mir ist egal, woher das Geld kommt“, stellte Kai-Hendrik Friese, Leiter des Bereichs Compliance bei der DZ Bank AG, direkt zu Beginn der Diskussion klar. Denn Know-Your-Customer (KYC) ist nicht neu, sondern essentielle Voraussetzung, um mit einem Kunden überhaupt Geschäfte machen zu können. KYC und 3rd-Party-Due-Diligence sind also nicht nur ein regulatorisch auferlegtes Muss, darin waren sich die Diskussionsteilnehmer einig.

Einigkeit bestand auch darin, dass bei der Datenerhebung nicht unbedingt zwischen Kundenbeziehungen und Geschäftspartnern unterschieden werden muss, so wie es die Regulatorik vorsieht. Im Gegenteil: „Ein einheitlicher Ansatz kann wirtschaftlicher sein. Für die besonderen Fragen kann ich dann trotzdem noch einen zusätzlichen Prozess aufschalten“, regte Marc Oliver Schmidt von der Schaeffler Group an, der als einziger Industrievertreter an der Diskussionsrunde teilnahm. Auch Friese sprach sich für den ganzheitlichen Ansatz bei der Datenerhebung aus und ergänzte: „In der Reputationssituation sollte man sich nicht nur nach der Regulatorik ausrichten. Sie stehen sonst in der öffentlichen Diskussion trotzdem mit dem Rücken an der Wand.“

Bei allem guten Willen der Finanzinstitute ist die Datenerhebung aber nicht unproblematisch. Besonders schwierig seien grenzüberschreitende Geschäfte: „Gerade bei Auslandsgeschäften ist

es auch wichtig, die Kunden unserer Kunden zu kennen“, erklärte Kai Jodlauk, Deputy General Manager, Legal & Compliance Dept., Bank of China Frankfurt Branch. Doch die Frage nach den wirtschaftlich Berechtigten sei vor allem im Kontext internationaler Beteiligungsverflechtungen für die Verpflichteten oft schwer zu beantworten, räumte Tobias Spanka von Bureau van Dijk ein. „In Steuerparadiesen z.B. sind die Veröffentlichungspflichten traditionell weniger detailliert. Dennoch gibt es auch dort einen Registereintrag, auf den wir zugreifen. Durch intelligente Software und die Auswertung von Querverbindungen können unsere Kunden auch in diesen schwierigen Fällen eine hinreichende Risikogewichtung vornehmen“, beschrieb Spanka die Vorgehensweise als Datenanbieter. Zu den größten Herausforderungen zählte er jedoch – unabhängig von Steuerparadiesen – die Komplexität gepaart mit der Aktualität der Daten. So verzeichne Bureau van Dijk pro Monat bei 6,5 Millionen Unternehmen eine Änderung in den Beteiligungsverhältnissen. Multiple oder gegenseitige Beteiligungsstrukturen seien dabei keine Seltenheit.

Die Auswirkungen in der Praxis beschreibt Friese so: „Schon bei Privatkunden sammeln sich mehrere Seiten an Daten an. Bei Firmen ist das Zusammentragen der erforderlichen Informationen oft ohne Zuhilfenahme externer Informationsdienstleister überhaupt nicht zu bewältigen.“ Für Friese steht daher fest: „Ohne externe Anbieter geht es insbesondere bei ausländischen Kunden in der Regel nicht.“

Welcher Datenanbieter der Richtige ist, hing für die Diskussionsteilnehmer von mehreren Faktoren ab. Schmidt betonte, dass es zunächst wichtig sei, welche Abdeckung der Anbieter in den für das jeweilige Unternehmen relevanten Bereichen bieten könne. „Dabei kann dann unter Umständen auch ein Patchwork von Anbietern die richtige Lösung sein.“

Jodlauk stellte zudem die Benutzerfreundlichkeit des Systems heraus: „Ständige Schulungen, um das Datensystem überhaupt bedienen zu können, wollen wir nicht.“ Entscheidend sei aber auch, ob andere große Player das System nutzen. „Das ist dann für uns – nicht nur gegenüber der BaFin – ein gutes Argument“, so Jodlauk.

Dem Publikum schmeckte die Abhängigkeit vom externen Datendienstleister offenbar nicht. Stattdessen wurde der Ruf nach dem Gesetzgeber laut: Es sollte über eine Harmonisierung und über Datenaustausch nachgedacht werden. Eine Plattform sei notwendig – die reine Auslagerung des Problems an externe Anbieter reiche nicht.

Jodlauk verwies darauf, dass der Gesetzgeber mit der Datei der wirtschaftlich Berechtigten bereits versuche, einen solchen Weg zu gehen. Problematisch sei bei solchen Plattformen aber, dass jedes Institut andere Anforderungen ansetze. „Gerade im weltweiten Geschäft ist die Intensität bzw. die Tiefe der Datenerhebung durch die jeweiligen Institute sehr unterschiedlich“, stimmte Friese zu und verwies beispielhaft auf den aktualisierten **Wolfsberg-Fragebogen**.

Umfassend, systematisch und aktuell



Inhalt

- Umfassende Darstellung der Besteuerung privater Kapitalanlagen
- Systematische Erläuterung aller wichtigen Fragen aus der Praxis
- Hohe Aktualität durch Berücksichtigung aller Reformen der letzten Jahre
- Hochkarätiges Autorenteam aus Beraterschaft und Finanzverwaltung
- **Themen u.a.:** Kapitalbesteuerung, Kapitalertragsteuer- und Veranlagungsverfahren, Besteuerung von Investmentanteilen, Internationales und Europäisches Steuerrecht, steuerliche Behandlung von Umwandlungen und Kapitalmaßnahmen, Informationsmöglichkeiten der Finanzverwaltung, Steuerstrafrecht und Selbstanzeige
- Grafiken und Beispiele zur Veranschaulichung der komplexen Materie

Herausgeber und Autoren

- **Joachim Moritz** war bis Frühjahr 2015 Mitglied des VIII. Senats am Bundesfinanzhof in München, der die alleinige Zuständigkeit betreffend die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen und der Freiberufler hat; er praktiziert jetzt als Rechtsanwalt und Steuerberater im Münchener Büro von Ernst & Young. Daneben ist er Herausgeber steuerrechtlicher Publikationen und Autor zahlreicher Veröffentlichungen.
- Dr. **Joachim Strohm** ist als Rechtsanwalt bei Ernst & Young in Frankfurt/Eschborn tätig. Er berät zu allen Fragen des nationalen und internationalen Steuerrechts, insbesondere zur Besteuerung privater und betrieblicher Kapitalanlagen, im Zusammenhang mit internen steuerlichen Untersuchungen bei Finanzdienstleistern sowie zur Strukturierung und Besteuerung von Investmentfonds.

Bestellung – per Fax 08581 754 oder auf www.shop.ruw.de oder als E-Book unter e-books.ruw.de

Expl. Besteuerung privater Kapitalanlagen

Oktober 2017, Handbuch, 1.840 Seiten, Geb.,
ISBN: 978-3-8005-2096-1,

€ 279,-

Weitere Informationen:



Name | Firma | Kanzlei

E-Mail

Straße | Postfach

PLZ | Ort

Datum | Unterschrift

Die neuen EBA-Leitlinien zur Internen Governance

Die Europäische Bankenaufsicht (EBA) hat die **Leitlinien zur Internen Governance** aus dem Jahr 2011 überarbeitet und die **finalen Guidelines** am 26. September 2017 veröffentlicht. In unserem Interview beschreibt Hartmut T. Renz deren wesentliche Auswirkungen auf die Kreditwirtschaft.



Hartmut T. Renz, RA, verantwortet als Group CCO und Leiter des Bereichs Compliance global und konzernweit die Compliance-Funktion der Landesbank Baden-Württemberg (LBBW), Stuttgart.

» Die EBA hat am 26. September die finalen Leitlinien zur Internen Governance veröffentlicht. Worauf zielt die Überarbeitung der Leitlinien?

« Ziel der neuen Leitlinien ist es, insbesondere die internen Governance-Regelungen, Prozesse und Mechanismen der Banken in der Europäischen Union (EU) weiter zu harmonisieren und dabei den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen.

Die EBA und die European Securities and Markets Authority (ESMA) konsultieren darüber hinaus gemeinsam die Leitlinien zur Beurteilung der Eignung von Mitgliedern von Geschäftsleitung und Aufsichtsorgan (Consultation Paper in Guidelines on the assessment of the suitability of members of the management body and key function holders).

Die neuen EBA-Leitlinien werden am 30. Juni 2018 in Kraft treten und die bisherigen Leitlinien (GL 44) ablösen und haben folgende wesentliche Inhalte:

- Stärkere Berücksichtigung der Anforderungen aus dem „Modell der drei Verteidigungslinien“
- Transparente und klare Aufgabenzuordnungen und Verantwortungsstrukturen
- Etablierung einer Risikokultur und eines „Code of Conduct“ („Verhaltenskodex“)
- Bewältigung von Interessenkonflikten

» Die neuen EBA-Leitlinien gehen auch detaillierter auf die „Compliance-Funktion“ ein und werten sie auf – zum Beispiel auch in Bezug auf die Berichterstattung an das Management. Ist die Überarbeitung des Passus „Compliance-Funktion“ aus Ihrer Sicht gelungen?

« Compliance ist Teil des Internen Kontrollsystems (IKS) und muss die Kontrollen und Maßnahmen der Geschäftsbereiche auf Angemessenheit und Wirksamkeit überprüfen. Die EBA hebt in ihrer Leitlinie zur Internen Governance deutlich die Anforderungen an das „Modell der drei Verteidigungslinien“ hervor. Zur Vermeidung von Interessenkonflikten ist es daher erforderlich, dass eine eindeutige Zuordnung zu einer Verteidigungslinie erfolgt. Dabei hat die Compliance-Funktion, in enger Zusammenarbeit mit den entsprechenden Geschäftsbereichen, die Einhaltung wesentlicher Regularien und Vorschriften sowie auch die Implementierung geeigneter interner Kontrollverfahren sicherzustellen. Im Sinne einer effektiven Steuerung aller wesentlichen Risiken ist es daher insbesondere wichtig, auf klare Zuordnungen der Verantwortlichkeiten zu achten, um so eventuelle Lücken in der Risikoüberwachung zu vermeiden. In diesem Zusammenhang ist es von besonderer Bedeutung, dass die Ergebnisse transparent in einem einheitlichen Reporting bis hin zum Gesamtvorstand dargestellt werden.

» Die Aufgabenbeschreibungen und Verantwortlichkeiten des Managements sind in den Leitlinien zur internen Governance detailliert aufgeführt. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der Verantwortung des sog. „Management Boards“. Welche Rolle spielt der Chief Compliance Officer (CCO) hierbei?

« Der Gesamtvorstand hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien zu sorgen und deren Einhaltung sicherzustellen. Die Überarbeitung der

EBA-Leitlinien zur Internen Governance ist daher erforderlich, da insbesondere die dezidierten Anforderungen aus der CRD IV zu beachten sind. Diese resultieren u.a. aus der Verantwortung von Vorstand und Aufsichtsorgan für eine effiziente und effektive Unternehmensführung.

Der Chief Compliance Officer ist verpflichtet, den Gesamtvorstand hinsichtlich Compliance-relevanter Sachverhalte zu beraten und zu unterstützen. Ferner die Behebung bestehender Compliance-Risiken sofort in Gang zu setzen sowie proaktiv präventiv diesen zu begegnen. Eine effektive interne Governance ist von grundlegender Bedeutung, wenn einzelne Institutionen und das Bankensystem als Ganzes gut funktionieren sollen.

» Die EBA-Leitlinien legen besonderen Fokus auf den Verhaltenskodex. Wie bewerten Sie dessen Nutzen aus Sicht des CCO?

« In vielen Unternehmen gibt es mittlerweile einen „Code of Conduct“ („Verhaltenskodex“). Dieser beinhaltet Handlungs- und Verhaltensanweisungen an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Darüber hinaus übernehmen die Unternehmen immer mehr gesellschaftliche Verantwortung („Corporate Social Responsibility“). Die EBA hebt in ihrer Leitlinie die Bedeutung des „Code of Conduct“ hervor. Es ist daher erforderlich, eine gute Compliance-Kultur zu schaffen, weil sie zu einem einheitlichen Verständnis beitragen und die Wahrscheinlichkeit erhöhen kann, dass Compliance-Verstöße vermieden oder frühzeitig erkannt werden. *chk*

IMPRESSUM

Verlag

Deutscher Fachverlag GmbH, Mainzer Landstraße 251,
60326 Frankfurt am Main
Registergericht AG Frankfurt am Main HRB 8501
UStIdNr. DE 114139662

Geschäftsführung: Angela Wisken (Sprecherin), Peter Esser, Markus Gotta,
Peter Kley, Holger Knapp, Sönke Reimers

Aufsichtsrat: Klaus Kottmeier, Andreas Lorch, Cathrin Lorch, Peter Ruß

Redaktion: Christina Kahlen-Pappas (verantwortlich),

Telefon: 069 7595-1153, E-Mail: christina.kahlen-pappas@dfv.de

Verlagsleitung: RA Torsten Kutschke,

Telefon: 069 7595-1151, E-Mail: torsten.kutschke@dfv.de

Anzeigen: Lena Moneck, Telefon: 069 7595-2713, E-Mail: lena.moneck@dfv.de

Fachbeirat der Online-Zeitschrift Compliance & Finance:

Joern-Ulrich Fink, Compliance Regulatory Management Germany, Deutsche Bank AG; James H. Freis, Jr., Chief Compliance Officer, Deutsche Börse AG; Corina Käslar, Head of Regulatory Strategy, UniCredit Bank AG; Stephan Niermann; Hartmut T. Renz, Group Chief Compliance Officer, Landesbank Baden-Württemberg; Eric S. Soong, Group Head Compliance & Corporate Security, Schaeffler Technologies AG & Co. KG

Jahresabonnement: kostenlos

Erscheinungsweise: monatlich (10 Ausgaben pro Jahr)

Layout: Uta Struhalla-Kautz, SK-Grafik

Jede Verwertung innerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.
Keine Haftung für unverlangt eingesandte Manuskripte. Mit der Annahme zur Alleinveröffentlichung erwirbt der Verlag alle Rechte, einschließlich der Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank.

HAARMANN 2018 STEUER KONFERENZ

22.-23. Februar 2018

Hotel Adlon Kempinski, Berlin

Steuerrechtsforum der Industrie, Banken und Versicherungen

Industriepanel • Abgabenordnung und Steuerstrafrecht • Konzernsteuerrecht • Unternehmens- und Bilanzsteuerrecht • Erbschaftsteuer • Umsatzsteuer • OECD Aktivitäten im Steuerrecht, Europäisches Steuerrecht, Beihilfe • Besteuerungsentwicklung in Frankreich, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Schweiz, USA, Vereinigtes Königreich • Doppelbesteuerungsabkommen • Verrechnungspreise • Betriebsstätten • APA • Rulings • Berichtswesen • Auskunftsverfahren • Hinzurechnungsbesteuerung, Treaty Shopping, Missbrauchsklausel nach dem Multilateralen Abkommen, Verständigungsverfahren, Schiedsverfahren • Besteuerung von Kapitalanlagen, einschließlich Investmentsteuerrecht • Parlamentarische Runde mit den finanzpolitischen Sprechern

www.haarmann-steuerkonferenz.de

Torsten Merk | dfv Mediengruppe | Betriebs-Berater | E-Mail: torsten.merk@dfv.de

Betriebs-Berater